

Kriterien für ein erfolgreiches Genehmigungsverfahren in der Nutztierhaltung

Josef Teufelhart^{1*}

Das Bemühen um erfolgreiche Genehmigungsverfahren in der Nutztierhaltung ist kein neues Thema und begleitet uns mit unverminderter Aktualität bereits seit vielen Jahren, weil es dabei nach wie vor oft unüberbrückbar scheinende Probleme gibt. Zwar sind da und dort Teilerfolge erkennbar, es gibt auch immer wieder neue Strategien und geänderte Zielsetzungen; grundsätzlich ist jedoch kein Durchbruch gelungen und man kann in keiner Weise von einer Normalität in den Genehmigungsverfahren sprechen. Dies, obwohl man in der Zwischenzeit auf jahrzehntelange Erfahrungen mit solchen Verfahren zurückgreifen kann, obwohl sich der Stand und die Qualität in der immissionstechnischen Beurteilung zweifellos ständig weiterentwickelt haben und obwohl man auch in rechtlicher Hinsicht nach einer Anzahl von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes glauben sollte, den Ausgang solcher Genehmigungsverfahren richtig einschätzen zu können.

Was sind die Gründe, dass hier von größeren Problemen denn je gesprochen wird und manche meinen, dass überhaupt Stillstand eingetreten sei, d.h. man sieht oft überhaupt keine Chancen mehr, Genehmigungen für neue Stallungen zu erreichen?

Die Ursachen für diese rundum unbefriedigende Situation sind vielschichtig. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit liegen sie in folgenden Bereichen:

Die Gesetzeslage

a) Bau- und Raumordnungsrecht:

Für Stallungen, die keine Umweltverträglichkeitsprüfung benötigen und die keinem IPPC-Verfahren unterliegen, gilt ausschließlich das Baurecht in Verbindung mit dem Raumordnungsrecht. Baurecht und Raumordnungsrecht sind Ländersache. In den letzten Jahren haben sich die jeweiligen Landesgesetze durch diverse Novellen mehr und mehr auseinander entwickelt. Daher ist die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit eines Stallbauprojektes von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich einzuschätzen. Dies hat sogar innerhalb von Österreich eine nicht unbeträchtliche Wettbewerbsverzerrung zur Folge. Darüber hinaus ist es bei solcherart unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen nur schwer möglich, für die immissionstechnische und medizinische Beurteilung der möglichen Belastungen österreichweit einheitliche Richtlinien zu erstellen.

Neben den inhaltlich verschiedenen gesetzlichen Landesregelungen sind auch verfahrenstechnische Aspekte keineswegs harmonisiert: Die Abwicklung der Verfahren, die

Einholung diverser Gutachten (von welchen Stellen? mit welchen Beweisthemen?), die Heranziehung von Richtlinien, der Umgang mit Nachbarrechten udgl. werden höchst unterschiedlich gehandhabt. Bürgermeister als Baubehörden sind verfahrenstechnisch, rechtlich und fachlich mit derart schwierigen, sensiblen und konfliktbehafteten Verfahren überfordert.

Herausgefordert wird dies alles durch die Verwendung unbestimmter Gesetzbegriffe zum Immissionsschutz im Bau- und Raumordnungsrecht der Länder: „örtlich zumutbar“, „ortsüblich“, „schädliche Umwelteinwirkungen“, „erhebliche Belästigungen“ usw. lassen objektiv nachvollziehbare, einheitliche Urteile und Entscheidungen über solche Projekte nicht zu.

b) UVP-Gesetz:

Für bestimmte Tierkategorien, ab bestimmten Größenordnungen und in bestimmten Lagen unterliegen Stallungen nicht dem Baurecht, sondern einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Regelungen des UVP-Gesetzes sind in mehrerer Hinsicht nicht schlüssig, um nicht zu sagen unsachlich und ungerecht. Es werden vom UVP-Gesetz nämlich nicht alle immissionsrelevanten Tierkategorien erfasst. Es sind nicht nur große Rinderhaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf Luft, Boden oder Wasser nicht erfasst, sondern es wird z.B. auch innerhalb der Schweine differenziert, indem Zuchtläufer oder Aufzuchtferkel generell vom UVP-Gesetz ausgenommen sind. Im Zuge von zunehmenden Spezialisierungen und Betriebskooperationen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ferkelproduzent mit seinen Zuchtsauen UVP-relevant ist, der benachbarte Kooperationspartner mit der spezialisierten Ferkelaufzucht jedoch nicht.

Weiters stellen die Zuständigkeitsregelungen des UVP-Gesetzes keine absolut geltenden Werte dar. Das hat zur Folge, dass festgelegte Schwellenwerte im Einzelfall nachhaltig und erheblich überschritten werden können, ohne eine UVP auszulösen. So sind z.B. Tierbestände bis zu 25% des Schwellenwertes gem. UVP-Gesetz generell freigestellt – sei es bei Neuvorhaben oder bei Erweiterungen. Damit kann mit zwar getrennten, aber dicht hintereinander folgenden Einzelmaßnahmen die Gesamtkapazität eines Betriebes in 25%-Schritten beträchtlich über die Schwellenwerte angehoben werden, ohne nach UVP-Gesetz in irgendeiner Form geprüft zu werden. Doch selbst wenn eine Erweiterung (Änderungsvorhaben) um mehr als 25% erfolgt, entfällt generell eine Prüfung nach UVP-Gesetz, wenn die Summe der

¹ Amt der NÖ Landesregierung, Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, A-2100 KORNEUBURG

* Ansprechperson: Dipl.Ing. Josef Teufelhart, E-mail: josef.teufelhart@noel.gv.at

Änderungen der letzten 5 Jahre 50% des Schwellenwertes nicht überschreitet und keine Kumulierung mit anderen Betrieben gegeben ist. Nach dieser Regelung ist es somit möglich, die Kapazität in 5-Jahresabständen jeweils um bis zu 50% auszuweiten, ohne einer UVP-Einzelfallprüfung zu unterliegen.

Andererseits benötigt man für jede Neuanlage ab 25% des Schwellenwertes (das ist z.B. ab 350 Mastschweineplätze) im Falle einer Kumulierung mit einem anderen Betrieb und gemeinsamer Überschreitung des Schwellenwertes sehr wohl eine Einzelfallprüfung. Damit muss ein relativ kleiner hinzukommender Betrieb eine Prüfung der Gesamtauswirkungen des schon bestehenden „Großen“ schlucken. Bestehende „Große“ dürfen jedoch ohne irgendeine Prüfung in laufenden 25%-Einzelschritten oder in 50%-Schritten im 5-Jahresabstand weit über die Schwellenwerte hinauswachsen.

c) IPPC (am Beispiel NÖ):

Wie beim UVP-Gesetz gilt auch hier die nicht nachvollziehbare Beschränkung auf bestimmte Tierkategorien (Geflügel gesamt, Schweine nur Mast und Zuchtsauen). Weiters ist das Verhältnis der Schwellenwerte der einzelnen Tierkategorien zueinander ein anderes wie beim UVP-Gesetz, zum Beispiel:

IPPC: 40.000 : 2.000 : 750 (Geflügel : Mastschweine : Sauen)

UVP: 40.000 : 1.400 : 450 (Hennen : Mastschweine : Sauen) oder
65.000 : 2.500 : 700 (Mastgeflügel : Mastschweine : Sauen)

Nach IPPC gibt es auch keine Zusammenrechnung der Kapazitäten verschiedener Tierkategorien wie im UVP-Gesetz. Im UVP werden mit 50% Sauenplätze und 50% Mastschweineplätze 100% des Schwellenwertes erreicht. Im IPPC zählt nur die Erreichung des Schwellenwertes für jede Tierkategorie für sich allein.

Aufgrund der Größe der Schwellenwerte scheint IPPC zwischen bloßer Baubewilligungspflicht und UVP-Prüfung angesiedelt. Tatsächlich kann es jedoch aufgrund von Aliquotierung und Kumulierung weit unter den IPPC-Schwellenwerten zu einer Prüfung nach UVP-Gesetz kommen.

Nach Baurecht und UVP-Gesetz müssen einmal bewilligte bzw. geprüfte Anlagen nicht laufend nach dem Stand der Technik angepasst bzw. evaluiert werden. Nach IPPC ist dies jedenfalls in Niederösterreich sehr wohl der Fall.

Schließlich liegt nach IPPC die Behördenzuständigkeit auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden. Diese haben oft nur einen einzelnen relevanten Betrieb in ihrem Gebiet, haben daher keinerlei Erfahrung mit diesem Gesetz bzw. diesem Verfahren und sind meist überfordert.

Die Rechtsprechung

Immer dann, wenn in Gesetzen unbestimmte Begriffe verwendet werden oder wenn unvollständige Regelungen in diesen enthalten sind, versucht man, aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weitere Informationen abzuleiten. Dies ist jedoch für Nichtjuristen (sei es für die im Bauverfahren tätigen Sachverständigen, sei es für die

Bürgermeister als Baubehörden, sei es für Bauwerber, Nachbarn und Projektanten) schwierig und immer wieder auch verwirrend.

Es gilt einerseits auch hier, die gesetzlichen Unterschiede zwischen den Bundesländern zu beachten, andererseits werden verbindliche und richtungweisende Aussagen in den Erkenntnissen nur im für den Einzelfall unbedingt notwendigen Umfang gemacht. Um diverse Unsicherheiten in den Verwaltungsverfahren nachhaltig beseitigen zu können, müssten zu ein und demselben Themenkomplex mehrere Erkenntnisse hintereinander „erzungen“ werden, um schrittweise zu einer unmissverständlichen, umfassenden und über Einzelfälle hinausgehenden Judikatur zu kommen. Dies ist tatsächlich nicht der Fall und schon aus zeitlichen Gründen unrealistisch.

Im Ergebnis ist die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - jedenfalls in den hier sensiblen Fragestellungen - mit generell interpretierbaren Entscheidungen oft sehr zurückhaltend und lässt umfassende Klarstellungen vermissen. Auch scheint es fallweise auch gewisse „Richtungsänderungen“ in den Entscheidungen zu geben.

Ein Beispiel aus Niederösterreich:

Die Immissionsschutzbestimmung der früheren NÖ Bauordnung 1976 (§ 62 Abs. 2) hatte die Formulierung „..... Baulichkeiten, die Belästigungen erwarten lassen, welche das örtlich zumutbare Maß übersteigen“. Nach der derzeit geltenden NÖ Bauordnung 1996 (§ 48 Abs. 2) dürfen „Emissionen, die von Bauwerken oder deren Benützung ausgehen, Menschen nicht örtlich unzumutbar belästigen“.

Es geht somit jeweils um „Belästigungen“ durch Bauwerke (Baulichkeiten) oder deren Benützung. Ob sie das „örtlich zumutbare Maß übersteigen“ (1976) oder „nicht örtlich unzumutbar“ (1996) sein dürfen, lässt keinen substanziellen Unterschied erkennen. Sehr wohl hat sich aber die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen beiden Bestimmungen grundlegend geändert: Zur Bauordnung 1976 wurde wiederholt entschieden, dass eine isolierte immissionstechnische Betrachtung des beantragten Bauvorhabens und dessen Auswirkungen ohne Berücksichtigung bereits bestehender Emittenten zu erfolgen habe. So hatten z.B. im Fall des Erkenntnisses vom 24.2.1998, Zl. 97/05/0286, die Nachbarn mit dem Argument, dass im betreffenden Ort bereits durch mehrere bestehende intensive Tierhaltungsbetriebe eine unzumutbare Belastung gegeben sei, die durch das Bauvorhaben noch zusätzlich verschlechtert werde, beim Verwaltungsgerichtshof keinen Erfolg. Es sei - so wurde ausgeführt - keine Rechtsgrundlage gegeben, die in der Umgebung bestehenden „Altlasten“ mit zu berücksichtigen.

Völlig konträr dazu jedoch das Erkenntnis vom 23.6.2008, Zl. 2007/05/0090, nach der NÖ Bauordnung 1996. Auch hier geht es gem. § 48 um die Frage, ob Menschen durch Emissionen von Bauwerken örtlich unzumutbar belästigt werden. Nunmehr sei dabei jedoch auch die Vorbelastung im betreffenden Gebiet durch bestehende Emittenten zu berücksichtigen. Dies ergäbe sich laut Verwaltungsgerichtshof daraus, dass § 48 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996 auf die „örtliche“ Zumutbarkeit abstelle. Unter der zwingenden Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles sei damit

ein auf den konkreten Fall und die konkrete Örtlichkeit bezogenes Ergebnis der Prüfung der örtlichen Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit erzielbar - so der VwGH.

Der Hinweis im Erkenntnis, dass sich die Bezugnahme auf die „örtliche“ Zumutbarkeit im Gesetzestext als unnötig erwiesen hätte, wenn eine von der konkreten örtlichen Gegebenheit gänzlich losgelöste Prüfung der Zumutbarkeit gemeint gewesen wäre, hätte jedoch in gleicher Weise auch schon auf die NÖ Bauordnung 1976 zutreffen müssen, da auch in dieser die „örtliche“ Zumutbarkeit formuliert war!

Aus diesem Grunde wurden bis zu diesem Erkenntnis aus dem Jahre 2008 die immissionstechnischen Gutachten in Niederösterreich ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung ausschließlich auf die Auswirkungen des beantragten Bauvorhabens bezogen – und zwar in mehreren Fällen von Beschwerden auch ohne Kritik durch den Verwaltungsgerichtshof! Die Änderung der Rechtsprechung im Jahre 2008 kam somit - jedenfalls für die Gesetzeslage in NÖ - völlig überraschend.

Wenn in letzterem Erkenntnis vom Verwaltungsgerichtshof auch ausgeführt wird, die Immissionsschutzregelung der NÖ Bauordnung 1996 hätte den gleichen Wortlaut und somit auch die gleiche inhaltliche Bedeutung wie die Bestimmung des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung, so trifft dies tatsächlich von 1997 bis zur Novelle 1999 zu. Mit dieser Novelle wurde jedoch vom Gesetzgeber ganz bewusst die Formulierung „Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse“ - also die Bedachtnahme auf eine bestehende Vorbelastung - beseitigt. Die Prüfung der - mit der NÖ Bauordnung 1976 wortgleichen - „örtlichen Zumutbarkeit“ wurde mit der Novelle 1999 im § 48 Abs. 2 in so ferne näher definiert, als hierfür die Widmungsart des Baugrundstückes und die sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen maßgeblich sind. Klare Absicht und Zielsetzung des Landesgesetzgebers in Niederösterreich war somit, bei der Beurteilung der „örtlichen Zumutbarkeit“ von der die Vorbelastung berücksichtigenden „Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse“ auf eine ausschließlich auf das Widmungsmaß abgestimmte Betrachtung überzugehen. Ausgangspunkt dafür sind - wie schon in der NÖ Bauordnung 1976 - die vom Bauwerk oder dessen Benützung ausgehenden Emissionen. Eine Unterscheidung der Regelung seit der Novelle 1999 gegenüber der Regelung in der NÖ Bauordnung 1976 ist hinsichtlich Berücksichtigung einer Vorbelastung so wie sie der Verwaltungsgerichtshof seit einiger Zeit zum Ausdruck bringt weder Ziel des Gesetzgebers gewesen, noch ist sie aus dem Gesetzestext heraus nachvollziehbar.

Sachverständige, Beweisthemen und Richtlinien

Sachverständigen - insbesondere immissionstechnischen und medizinischen - kommt in einem Genehmigungsverfahren für Stallungen eine entscheidende Bedeutung zu.

Unbestreitbar ist aufgrund langjähriger, ständiger Judikatur, dass Aufgabe des immissionstechnischen Sachverständigen die Feststellung von Art und Ausmaß der zu erwartenden Immissionen ist und darauf aufbauend der medizinische Sachverständige die Auswirkungen dieser Immissionen auf den menschlichen Organismus zu beurteilen hat.

Wer in den Genehmigungsverfahren als immissionstechnischer Sachverständiger beigezogen wird und welche Ausbildung dieser Sachverständige hat, wird in den einzelnen Bundesländern völlig verschieden gehandhabt. Es beginnt bei agrartechnischen Sachverständigen, geht über „Hygieniker“ bis hin zu umwelttechnischen Sachverständigen - allesamt mit unterschiedlichsten Ausbildungen.

Insbesondere bei „umwelttechnischen“ Amtssachverständigen, welche überwiegend im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren tätig sind, ist festzustellen, dass in der immissionstechnischen Beurteilung von Stallungen in einem Bauverfahren genauso vorgegangen wird, wie bei Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung. Es wird dabei beharrlich ignoriert, dass sich der Immissionsschutz im Baurecht zum Teil erheblich vom Immissionsschutz des Gewerberechtes unterscheidet. Beispielsweise ist im Baurecht der Maßstab der örtlichen Zumutbarkeit von der Widmungsart des Baugrundstückes abzuleiten und nicht von der Widmungsart oder konkreten Nutzung des Nachbargrundstückes.

Dass Sachverständige sich oft persönliche Vorgangsweisen bei der immissionstechnischen Beurteilung zurecht legen, liegt nicht nur an mangelnder (auch bundesländerübergreifender) Quervernetzung, sondern auch daran, dass von den Behörden keine konkreten Fragestellungen oder Beweisthemen vorgegeben werden. Dies führt auch dazu, dass verschiedenste Richtlinien zur Anwendung kommen - je nach Gutdünken des Sachverständigen. Es wird z.B. immer wieder von einzelnen Sachverständigen die Anwendung der österreichischen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen abgelehnt, obwohl diese in Hinblick auf die nach der österreichischen Rechtslage maßgeblichen fachlichen Prämissen vom Verwaltungsgerichtshof nicht nur anerkannt, sondern in einigen Erkenntnissen sogar gefordert wurde. Oft wird zwar die österreichische Richtlinie angewendet, jedoch unrichtig - vor allem in Hinblick auf die Vorgabe der Einhaltung von Schutzabständen, ohne dass es dafür eine entsprechende rechtliche Grundlage gibt.

Hinsichtlich der österreichischen Richtlinie soll dabei nicht übersehen werden, dass sie zweifellos inhaltlich zu überarbeiten ist. Eine solche Überarbeitung ist zwar seit einiger Zeit im Gange, leider noch ohne konkrete Aussicht auf einen Fertigstellungstermin.

Ein seit Jahren schwebendes und ungelöstes Problem sind die medizinischen Gutachten. Sieht man vom bloßen Heranziehen von Grenzwerten aus diversen Richtlinien ab (z.B. in Form von bestimmten max. Jahresstunden mit Geruchswahrnehmung), ist mir bis heute keine schlüssig und nachvollziehbar begründete medizinische Prognose der Zumutbarkeit einer künftigen Geruchsbelastung durch ein Stallbauprojekt bekannt. Ebenso scheiterte bisher eine einheitliche, nachvollziehbare Beurteilung einer Gesundheitsgefährdung durch künftige Immissionen. Es gelingt dies nicht einmal bei bereits bestehenden Immissionen. Dies darf keinesfalls als Vorwurf an die medizinischen Sachverständigen verstanden werden. Ich halte diese Art von Beurteilung schlicht weg für unmöglich. Daher sollte die für jeden Einzelfall notwendige medizinische Beurteilung durch entsprechende gesetzliche Änderungen entfallen können.

Nicht nur im medizinischen Bereich, sondern auch bei der immissionstechnischen Ermittlung des Ausmaßes von Geruchsimmissionen sind derartige Grenzen gesetzt, vor allem bei so genannten Kumulierungen. Sieht man sich die verschiedenen Methoden zur Abschätzung des Entstehens der Geruchsemissionen, deren Ausbreitung und deren Überlagerung mit bereits bestehenden Immissionen genauer an, so ist festzustellen, dass hier eine Vielzahl von Abschätzungen mit erheblichen Bandbreiten und Unsicherheiten einfließt, welche sich in Folge ihrer Verknüpfungen noch wesentlich verstärken können. Ein derart abgeschätztes Ergebnis für Immissionshäufigkeiten in bestimmten Entfernungen kann somit tatsächlich im konkret umgesetzten Fall um ein Vielfaches in die eine oder andere Richtung abweichen. Dies hängt letztlich davon ab, ob sich die einzelnen kombinierten Faktoren zufällig mehrheitlich eher auf der „best-case-Seite“ oder auf der „worst-case-Seite“ befinden. Diese Fehler lassen sich nach heutigem Stand und mit vertretbarem Aufwand nicht ausschließen, sondern lediglich auf bestimmte Wahrscheinlichkeiten reduzieren. In der Praxis wird solchen Berechnungsergebnissen aber eine sehr eng gefasste Verbindlichkeit zugeordnet. Das heißt, dass jegliche, auch nur geringe Überschreitung eines vorgegebenen Grenzwertes mit dem errechneten Wert zu einer negativen Beurteilung und in der Folge zu einer Versagung der Bewilligung führt. In Anbetracht dieser Unschärfen solcher Berechnungen und Methoden müssen derartige Vorgangsweisen äußerst kritisch in Frage gestellt werden.

Resümee und Ausblick

Seit Jahren wird versucht, die Kriterien für ein erfolgreiches Genehmigungsverfahren in der Nutztierhaltung in positivem Sinne aufzuzeigen. Tatsächlich sind die Probleme und Hürden in diesen Verfahren unverändert gegeben. Es besteht fallweise sogar der Eindruck, als hätte sich die Situation sogar verschlechtert. Das bedeutet, dass das wiederholte Aufzeigen idealisierter und optimierter Genehmigungsverfahren und der maßgeblichen Kriterien hierfür offensichtlich rein theoretischer Natur war und keine praktische Umsetzung nach sich zog. Es erscheint daher notwendig, mehr als bisher auf die Ursachen und Problempunkte der nicht erfolgreichen Genehmigungsverfahren einzugehen und dort entsprechende Änderungen herbei zu führen.

Mit anderen Worten: es stellt sich nicht die Frage, wie es im Idealfall gehen könnte, sondern bei welchen Kriterien anzusetzen und zu verändern ist, damit es besser geht.

Einige dieser Kriterien - und bei weitem nicht alle - wurden mit ihren Mängeln und Problemen aufgezeigt:

Es bedarf einer grundlegenden Änderung der Gesetzeslage mit klaren und konkreten Regelungsinhalten. Es muss be-

reits in der Phase der Beratung und Planung eines Projektes die Realisierbarkeit und Genehmigungsfähigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit einschätzbar sein.

Im Bereich der Sachverständigen und Richtlinien besteht in fachlicher Sicht große Unsicherheit und Skepsis. Dies ist in so fern von Bedeutung, als die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens derzeit fast nur noch vom Gutachten des/der Sachverständigen bzw. von der Übereinstimmung mit den Vorgaben irgendeiner Richtlinie abhängt. Auch hier könnte eine eindeutigere und klarere Gesetzeslage eine Entspannung und Entlastung bewirken, d.h. weg von den im Einzelfall zu interpretierenden und zu beurteilenden unbestimmten Gesetzesbegriffen und Ermessensspielräumen und hin zu klaren gesetzlichen Vorgaben, wo in welchen Größen Stallungen gebaut werden dürfen. So hat z.B. Niederösterreich im Raumordnungsgesetz eine Verordnungsermächtigung verankert, mit der eine max. Geruchszahl festgelegt werden darf, bis zu der die Auswirkungen auf die Nachbarschaft jedenfalls zulässig sind, ohne dass es dafür im Einzelfall einer immissionstechnischen und medizinischen Beurteilung bedarf. Es blieb bis dato allerdings bei der Verordnungsermächtigung, eine konkrete Verordnung wurde nicht erlassen.

Ein weiteres Ziel wäre im Bereich der Raumordnung, Gebiete für intensive Nutztierhaltung zu definieren und festzulegen. Wenn dies erfolgt ist - was zweifellos entsprechender Grundlagen und Prüfungen bedarf - sollte es dann aber im einzelnen Genehmigungsverfahren nicht mehr zu spezifischen Prüfungen der künftigen Auswirkungen der beantragten Anlage kommen dürfen. Die von solchen Standorten ausgehenden Auswirkungen sollten dann jedenfalls zulässig sein, auch im Falle von Kumulierungen mehrerer Anlagen.

Die unterschiedlichen Gesetzeslagen im Baurecht und in der Raumordnung der Bundesländer bedürfen einer Angleichung.

Die in derartigen Verfahren tätigen Sachverständigen sollten über Bundesländergrenzen hinweg fachlich koordinieren und auf die Besonderheiten in baurechtlichen Verfahren einheitlich geschult sein.

Notwendige, unverzichtbare Richtlinien sollten von Österreich und für Österreich erstellt und dann auch als gesetzlich verbindlich erklärt werden.

All dies sind nur grobe Lösungsansätze. Um die Kriterien für erfolgreiche Genehmigungsverfahren in der Nutztierhaltung tatsächlich und nachhaltig zu verbessern, bedarf es zweifellos einer breiten Diskussion und einer intensiven, sachlichen und emotionslosen Auseinandersetzung mit dem Thema.